

Geschäftsordnung des Landesparteitags der Piratenpartei Rheinland-Pfalz [GO-Ipt]

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 [Stellung des Landesparteitags, Öffentlichkeit, Stimmberechtigung]

(1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbands Rheinland-Pfalz der Piratenpartei Deutschlands.

(2) ¹ Der Parteitag tagt öffentlich. ² Auf Antrag des Landesvorstandes kann der Parteitag mit der Mehrheit der Teilnehmer die Öffentlichkeit von der Teilnahme insgesamt oder bei bestimmten Tagesordnungspunkten unter Angabe von Gründen ausschließen. ³ Durch Beschluss der Versammlung kann die Öffentlichkeit jederzeit wieder hergestellt werden.

(3) ¹ Presse, Bilder und Kameras werden zum Parteitag zugelassen, soweit die Versammlung dies genehmigt. ² Geräte zur Bild- oder Tonaufzeichnung oder -übertragung müssen auf ausdrücklichen Wunsch des aktuellen Redners während dessen Redebeitrag deaktiviert werden.

(4) ¹ Teilnehmer sind alle Stimmberechtigten, die an der Versammlung teilnehmen und anwesend sind. ² Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbands, wenn sie mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge am Tag der Versammlung nicht mehr als drei Monate im Rückstand sind. ³ Die Zahlung des Beitrags kann auch vor Ort erfolgen. ⁴ Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. ⁵ Der Ausschluss von Teilnehmern von der Versammlung ist nicht zulässig.

(5) Nimmt ein Pirat am Parteitag oder an Teilen des Parteitags nicht teil, so ergeben sich hieraus keine rückwirkenden Rechte, insbesondere keine Grundlage für die Anfechtung von Beschlüssen des Parteitags.

§ 2 [Eröffnung des Parteitags]

(1) ¹ Der Landesvorstand kontrolliert vor Beginn der Versammlung, ob die Anwesenden stimmberechtigt sind und teilt den stimmberechtigten Teilnehmern die Stimmkarten aus (Akkreditierung). ² Er darf Registraturpiraten ernennen, die diese Aufgabe stellvertretend übernehmen. ³ Das Präsidium teilt dem Parteitag zu Beginn der Versammlung die Anzahl der Teilnehmer mit.

(2) Die Anzahl der anwesenden Teilnehmer wird auf Antrag durch Auszählung der Anwesenden neu ermittelt **{GO-Antrag auf erneute Auszählung der Stimmberechtigten}**.

(3) Der Parteitag gibt sich zu Beginn eine Geschäftsordnung (GO) und eine Tagesordnung (TO).

Abschnitt II: Leitung

§ 3 [Präsidium]

(1) ¹ Die Versammlung wählt zu Beginn des Parteitags ein Parteitagspräsidium nach Maßgabe der Satzung. ² Bis zur Wahl des Präsidiums nimmt der Landesvorstand die Aufgaben des Präsidiums wahr.

(2) Der Parteitag bestimmt durch einfachen Beschluss die Anzahl der Mitglieder des Parteitagspräsidiums.

(3) ¹ Das Parteitagspräsidium verteilt die ihm obliegenden Aufgaben

selbstverantwortlich unter seinen Mitgliedern. ² Die Versammlung darf hierzu Empfehlungen aussprechen.

§ 4 [Leitung der Versammlung]

(1) ¹ Das Präsidium führt das Protokoll (§ 6) und leitet die Versammlung zu jedem Zeitpunkt durch eines seiner Mitglieder (Versammlungsleiter). ² Der Versammlungsleiter kann sich jederzeit durch ein anderes Mitglied des Präsidiums ablösen lassen.

(2) ¹ Dem Präsidium obliegt die Einhaltung der Tagesordnung inklusive des Zeitplans. ² Dazu teilt es das Rederecht inklusive der Redezeit zu und entzieht, falls notwendig, dem Redner das Rederecht. ³ Hierbei muss eine angemessene sachliche inhaltliche Diskussion und eine bestmögliche Beteiligung aller Teilnehmer hieran sichergestellt werden.

(3) Das Präsidium kündigt Beginn und Ende von Pausen und Unterbrechungen an.

(4) Das Präsidium nimmt während der Versammlung Anträge entgegen, die nach kurzer Prüfung auf Zulässigkeit und Dringlichkeit der Versammlung angemessen bekannt gemacht werden.

§ 5 [Leitung während Wahlen und Abstimmungen]

(1) ¹ Das Präsidium bestimmt zu Beginn der Versammlung aus seinen Reihen einen Wahlleiter. ² Der Wahlleiter leitet die Versammlung während der Durchführung einer Wahl; während Abstimmungen darf die Versammlung auch durch den Versammlungsleiter geleitet werden. ³ Die Leitung der Versammlung darf während der Durchführung einer Wahl oder Abstimmung nicht abgegeben werden. ⁴ Ein Kandidat zu einem Amt darf während der Wahl zu diesem Amt seine Funktion als Mitglied des Präsidiums nicht ausüben. ⁵ Sätze 1 und 2 gelten nicht, so lange das Präsidium noch nicht gewählt ist, in diesem Fall wird die Versammlung auch während Abstimmungen und Wahlen durch den Landesvorstand geleitet.

(2) ¹ Zur Wahrung der Transparenz des Abstimmungs-/Wahlvorgangs und der gegenseitigen Kontrolle ernennt das Präsidium mindestens zwei weitere freiwillige Teilnehmer zu Wahlhelfern, die den Wahlleiter in seiner Arbeit unterstützen. ² Absatz 1 Satz 3 gilt für Wahlhelfer entsprechend. ³ Die Versammlung kann einzelne Wahlhelfer ablehnen **{GO-Antrag auf Ablehnung eines Wahlhelfers}**. ³ Die Wahlhelfer sind nicht automatisch Mitglied des Präsidium. ⁴ Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Präsidium ist zulässig.

(3) ¹ Die Durchführung einer Wahl umfasst die in § 16 Absatz 3 genannten Punkte. ² Alle Teilnehmer, insbesondere das Präsidium und die Wahlhelfer, sind verpflichtet, die Wahlen auf Unregelmäßigkeiten zu überwachen und diese gegebenenfalls dem Präsidium mitzuteilen, das diese daraufhin der Versammlung mitteilen muss. ³ Der Wahlleiter und die Wahlhelfer haben dabei die Einhaltung der Abstimmungs- und Wahlordnung (Abschnitt III) zu überwachen.

§ 6 [Protokollführung]

(1) Das Präsidium bestimmt zu Beginn der Versammlung aus seinen Reihen mindestens einen Protokollanten.

(2) ¹ Das Protokoll wird in Form eines Beschlussprotokolls geführt. ² Es umfasst dabei alle Anträge im Wortlaut sowie die Ergebnisse aller Abstimmungen und Wahlen (Beschlüsse). ³ Bei mündlichen Tätigkeitsberichten wird das Protokoll zur ausführlicheren Dokumentation als Verlaufsprotokoll geführt.

(3) ¹ Das Protokoll wird von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem Landesvorsitzenden des Stellvertreter unterschrieben. ² Das Wahlprotokoll nach Absatz 4 wird dem Protokoll beigefügt. ³ Das Versammlungsprotokoll ist im Wiki der Piratenpartei Deutschland zu veröffentlichen.

(4) ¹ Der Wahlleiter fertigt ein Protokoll über alle Wahlen und Abstimmungen der Versammlung an, die er geleitet hat (Wahlprotokoll); das Wahlprotokoll muss mindestens die in § 16 Absatz 6 Satz 2 aufgeführten Angaben enthalten.

² Das Wahlprotokoll ist von ihm selbst durch Unterschrift zu beurkunden.

(5) Die Protokollführung gibt auf Antrag Auskunft über die Inhalte des Protokolls **{GO-Antrag auf Protokollauskunft}**.

Abschnitt III: Anträge

§ 7 [Allgemeine Anträge, Programmanträge]

(1) ¹ Allgemeine Anträge und Programmanträge können bis zum Ende der Versammlung gestellt werden. ² Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbands sowie die Kreis- und Ortsverbände.

(1) ¹ Der Antragsteller hat das Recht, seinen Antrag in kompakter Rede vorzustellen. ² Einer geringen Anzahl an Wortmeldungen, die keine inhaltliche Wiederholung darstellen, ist ebenfalls angemessene Redezeit zu gewähren.

§ 8 [Anträge auf Änderung der Satzung]

Satzungsänderungsanträge sind unter Angabe des Antragstellers in Textform mit einer Antragsfrist von mindestens zwei Wochen vor Beginn des Parteitags einzureichen.

§ 9 [Anträge zur Geschäftsordnung]

(1) ¹ Jeder Teilnehmer kann jederzeit durch Heben beider Hände das Vorhaben anzeigen, einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen zu wollen. ² Einer solchen Meldung ist nach der aktuellen Wortmeldung Vorrang zu geben.

(2) ¹ Wurde ein Antrag gestellt, so kann jeder Teilnehmer entsprechend Absatz 1 einen Alternativantrag stellen **{GO-Antrag auf Alternativantrag}**.

² Andere Anträge sind bis zum Beschluss über den Antrag oder dessen Rückziehung unzulässig.

(3) Jeder Teilnehmer hat daraufhin das Recht, zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

(4) ¹ Unterbleibt eine Gegenrede und wurde kein Alternativantrag gestellt, so gilt der Antrag als angenommen, eine Abstimmung ist nicht nötig. ² Gibt es mindestens eine Gegenrede oder gibt es mindestens einen Alternativantrag, so wird über den Antrag beziehungsweise die Anträge abgestimmt.

(5) ¹ Es sind nur solche Anträge als Geschäftsordnungsanträge zulässig, die in dieser Geschäftsordnung mit "**{GO-Antrag auf ...}**" gekennzeichnet sind.

² Anträge, die fälschlicherweise als GO-Anträge gestellt wurden, sind als Anträge im Sinne des § 7 zu behandeln oder, wenn sie eine Änderung der

Satzung beantragen, als Satzungsänderungsanträge im Sinne des § 8 zu behandeln und somit frühestens auf dem nachfolgenden Landesparteitag unter Wahrung der Antragsfrist behandeln.

§ 10 [Antrag auf Schließung der Rednerliste]

(1) Jeder Teilnehmer kann einen Antrag auf Schließung der Rednerliste stellen **{GO-Antrag auf Schließung der Rednerliste}**.

(2) Der Antragsteller darf sich selbst bisher nicht an der Diskussion zum aktuellen Thema beteiligt haben, darf sich nicht auf die Rednerliste stellen lassen und darf sich zum Thema auch dann nicht mehr äußern, wenn der Antrag abgelehnt wird.

(3) Wurde ein Antrag auf Schließung der Rednerliste angenommen, so müssen sich alle Redner unverzüglich melden.

§ 11 [Antrag auf Änderung der Tagesordnung]

(1) Jeder Teilnehmer kann die Änderung der Tagesordnung beantragen **{GO-Antrag auf Änderung der Tagesordnung}**.

(2) Die Tagesordnung kann geändert werden durch

1. das Hinzufügen eines Tagesordnungspunkts,
2. das Entfernen eines Tagesordnungspunkts (Vertagung),
3. das Heraustrennen eines Tagesordnungspunkts aus einem anderen Tagesordnungspunkt und
4. die Änderung der Reihenfolge von Tagesordnungspunkten.

§ 12 [Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung]

¹ Jeder Teilnehmer kann schriftlich die Änderung der Geschäftsordnung beantragen **{GO-Antrag auf Änderung der GO}**. ² Im Antrag ist der genaue Wortlaut der Änderung auszuführen.

§ 13 [Antrag auf Einholung eines Meinungsbildes]

(1) Jeder Teilnehmer kann die Einholung eines Meinungsbildes beantragen **{GO-Antrag auf Einholung eines Meinungsbildes}**.

(2) ¹ Der Antragsteller formuliert dazu eine Frage. ² Meinungsbilder werden auch bei knappen Ergebnissen nicht ausgezählt. ³ Im Übrigen werden Meinungsbilder entsprechend der Regelungen aus § 18 eingeholt.

§ 14 [Ponytime]

¹ Jeder Teilnehmer kann einen Antrag auf Ponytime stellen **{GO-Antrag auf Ponytime}**. ² Die Ponytime dient der Beruhigung der Versammlung, darf aber auch zur Überbrückung einer Sitzungspause genutzt werden. ³ Wird der Antrag angenommen, so wird dem Parteitag eine Folge der Fernsehserie "*My Little Pony - Freundschaft ist Magie*" (MLP) vorgeführt. ⁴ Das Präsidium entscheidet, welche Folge vorgeführt wird, es darf die Entscheidung auch im Rahmen eines Meinungsbildes (entsprechend § 13) treffen. ⁵ Während der Ponytime ruhen vorbehaltlich von Satz 7 alle Tätigkeiten des Parteitags. ⁶ Die Ponytime endet, sobald die MLP-Folge fertig vorgeführt wurde. ⁷ Die Ponytime endet auch, wenn ein Teilnehmer dies beantragt und der Parteitag dem zustimmt **{GO-Antrag auf Ende der Ponytime}**. ⁸ Im Falle des Satzes 7 darf ein erneuter Antrag auf Ponytime frühestens 10 Minuten, im Übrigen sofort nach Ende der Ponytime

gestellt werden.

Abschnitt IV: Abstimmungs- und Wahlordnung

§ 15 [Abstimmungen, Wahlen]

(1) ¹ Abstimmungen sind demokratische Entscheidungen der Versammlung über Sachanträge, insbesondere Anträge zum Programm, zur Satzung, GO-Anträge und allgemeine Anträge. ² Abstimmungen finden entsprechend der Regelungen aus § 16 statt.

(2) ¹ Wahlen sind demokratische Entscheidungen der Versammlung über Personalangelegenheiten, insbesondere Parteiämter, Partteitagsämter und Kandidaten zur Wahl eines politischen Amtes. ² Wahlen finden entsprechend der Regelungen aus § 21 statt.

§ 16 [Ablauf einer Abstimmung]

(1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Abstimmungen so weit, als dass im Einzelfall keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind.

(2) ¹ Abstimmungen finden öffentlich statt. ² Jeder Teilnehmer kann bei jeder Abstimmung eine geheime Abstimmung beantragen **{GO-Antrag auf geheime Abstimmung}**, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

(3) ¹ Eine Abstimmung wird in folgender Reihenfolge abgehalten:

1. Ankündigung einer Abstimmung,
2. Hinweise auf die Modalitäten der Abstimmung und das Verfahren,
3. Eröffnung der Abstimmung,
4. Entgegennehmen der Stimmzettel,
5. Schließung der Abstimmung und
6. Auszählung der Stimmen.

² Nummer 3 und 5 sind nur bei einer geheimen Abstimmung notwendig. ³ Im Falle einer nicht geheimen Abstimmung tritt an Stelle von Nummer 4 "Aufforderung zur Stimmabgabe". ⁴ Die Auszählung der Stimmen findet immer öffentlich statt. ⁵ Für die Abgabe und Wertung der Stimmen gelten die Bestimmungen aus § 17.

(4) ¹ Wird geheim abgestimmt, teilt der Wahlleiter dem Parteitag nach der Auszählung das vollständige Abstimmungsergebnis mit. ² Das vollständige Ergebnis muss insbesondere Angaben enthalten geben über

1. die Anzahl der insgesamt abgegebenen Stimmen,
2. die Anzahl der Stimmen für jede Abstimmungsoption,
3. die Anzahl der ungültigen Stimmen und
4. die Anzahl der Enthaltungen.

(5) Auf Verlangen der Versammlung findet eine Wiederholung der Abstimmung statt **{GO-Antrag auf Wiederholung der Abstimmung}**. ² Wird die Abstimmung wiederholt, so muss die Wahlbeteiligung der Wiederholungsabstimmung bei mindestens 90 % der ursprünglichen Abstimmung liegen, damit das neue Ergebnis rechtskräftig wird, anderenfalls bleibt das ursprüngliche Ergebnis gültig. ³ Ist die Wahlbeteiligung bei der ursprünglichen Abstimmung nicht genau bekannt, so reicht eine Abschätzung durch das Präsidium. ⁴ Ist auch keine Abschätzung möglich, so findet Satz 2 keine Anwendung.

§ 17 [Stimmabgabe]

(1) ¹ Bei einer nicht geheimen Abstimmung (öffentliche Abstimmung) wird durch Zeigen von Stimmkarten nach Aufforderung durch den Versammlungsleiter oder den Wahlleiter abgestimmt. ² Die Mehrheitsverhältnisse werden nach Augenmaß des Wahlleiters oder des Versammlungsleiters festgestellt. ³ Bei unklaren Verhältnissen oder auf Antrag der Versammlung erfolgt eine genaue Auszählung **{GO-Antrag auf Auszählung des Ergebnisses}**.

(2) ¹ Bei einer geheimen Abstimmung wird mit einem nummerierten Stimmzettel abgestimmt. ² Die Stimmzettelnummer wird durch den Wahlleiter bekannt gegeben. ³ Der Stimmzettel wird folgendermaßen ausgefüllt:

1. Wenn auf dem Stimmzettel mehrere Optionen vorhanden sind:
 - a) Zustimmung und Ablehnung: Ankreuzen der entsprechenden Option
 - b) Enthaltung: Abgeben eines leeren Stimmzettels (Ankreuzen keiner Option) oder gegebenenfalls Ankreuzen der Option "Enthaltung"
2. Falls auf dem Stimmzettel nicht mehrere Abstimmungsoptionen vorhanden sind:
 - a) Zustimmung: "+"
 - b) Ablehnung: "-"
 - c) Enthaltung: "o"

⁴ Anders ausgefüllte Stimmzettel sind ungültig. ⁵ Stimmzettel sind auch dann ungültig, wenn nach Ansicht des Wahlleiters der Wählerwille nicht klar erkennbar ist.

§ 18 [Abstimmung über GO-Anträge]

Über GO-Anträge wird immer öffentlich abgestimmt, ein Antrag auf geheime Abstimmung ist nicht möglich.

§ 19 [Abstimmung über eine Änderung der Satzung]

Anträgen über eine Änderung der Satzung müssen mindestens zwei Drittel der Teilnehmer zustimmen.

§ 20 [Kandidatur]

(1) ¹ Für Ämter kann jedes Mitglied des Landesverbandands kandidieren.

² Mitglieder des Präsidiums müssen nicht Landespiraten sein.

(2) ¹ Der Wahlleiter ruft vor der Wahl zur Kandidatenaufstellung auf und gibt den Kandidaten ausreichend Zeit, sich zu melden. ² Vor der Schließung der Kandidatenliste hat der Wahlleiter der Versammlung die Kandidatenliste bekanntzugeben. ³ Daraufhin ist ein letzter Aufruf zur Kandidatur zu starten.

⁴ Meldet sich innerhalb angemessener Zeit kein weiterer Kandidat, so wird die Liste geschlossen. ⁵ Nach Schließung der Liste ist es nicht mehr möglich, seine Kandidatur anzumelden oder zurückzuziehen. ⁶ Nach Schließung der Kandidatenliste hat der Wahlleiter der Versammlung die Kandidatenliste erneut bekanntzugeben, sofern zur Bekanntgabe nach Satz 1 Veränderungen aufgetreten sind.

(3) Jedem Kandidaten ist ausreichend Zeit zu geben, sich der Versammlung vorzustellen.

§ 21 [Durchführung von Wahlen]

(1) Ein Kandidat muss mit absoluter Mehrheit gewählt werden.

(2) ¹ Wahlen finden getrennt statt. ² Jeder Teilnehmer kann beantragen, nicht getrennt zu wählen **{GO-Antrag auf nicht getrennte Wahlgänge}**.

(3) ¹ Werden getrennte Wahlgänge durchgeführt, bestimmt der Wahlleiter die Abstimmungsreihenfolge. ² Die Versammlung kann eine davon abweichende Reihenfolge bestimmen, sofern ein Teilnehmer dies beantragt **{GO-Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Wahlgänge}**.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen aus § 16 entsprechend.

§ 22 [Wahlen zu Versammlungsämtern]

(1) Gibt es für die Wahl zu einem ein Amt nur einen Kandidaten, so wird entsprechend der Regelungen aus § 21 gewählt.

(2) ¹ Gibt es für die Wahl zu einem Amt mehrere Kandidaten, so beschließt die Versammlung das zu verwendende Wahlverfahren. ² Bestimmt die Versammlung kein Wahlverfahren, so wird nach § 21 gewählt.

§ 23 [Wahlen zu Parteiämtern]

Vor Beginn der Wahl hat der Wahlleiter die Versammlung zu befragen, ob eine geheime Abstimmung erwünscht ist.

§ 24 [Wahlen zum Vorstand]

Wahlen zum Landesvorstand finden ausschließlich geheim statt.

§ 25 [Quorumsberechnung]

¹ Für die Berechnung der nötigen Mehrheiten sind ungültige Stimmen wie gültige Stimmen zu werten. ² Stimmenthaltungen fließen nicht in die Berechnungsgrundlage für die nötigen Mehrheiten ein. ³ Bei öffentlichen Wahlen und Abstimmungen ist die Berechnungsgrundlage für nötige Mehrheiten immer die Gesamtzahl der zur Abstimmung anwesenden Teilnehmer.

Abschnitt V: Sonstiges

§ 26 [Schließung des Landesparteitags]

(1) Der Versammlungsleiter schließt den Parteitag,

1. wenn alle Anträge behandelt worden sind, auch nach Aufforderung durch den Versammlungsleiter keine weiteren Anträge eingebracht wurden und kein Tagesordnungspunkt unbehandelt geblieben ist oder

2. wenn eine angemessene zeitliche Dauer des Parteitags überschritten ist und ein Teilnehmer oder ein Mitglied des Präsidiums die Schließung beantragt hat **{GO-Antrag auf Schließung des Parteitags}**.

(2) ¹ Die Versammlung soll einer Schließung nach Absatz 1 Nummer 1 zustimmen, § 18 ist entsprechend anzuwenden; die Versammlungsleitung muss die Zustimmung nicht zwingend einholen. ² Über eine Schließung des Parteitags nach Absatz 1 Nummer 2 wird abweichend von § 9 Absatz 4 Satz 1 immer abgestimmt.

(3) Befugnisse des Parteitags und Parteitagsämter enden mit dem Ende des Parteitags.